

E-Rechnungen betreffen auch Vermieter und PV-Anlagen

Von Andreas Knoch

Ab Januar 2025 müssen Unternehmer E-Rechnungen empfangen können. Aber nicht nur die. Was kommt da auf Ärzte, Vermieter und Besitzer von Solaranlagen zu?

WEINGARTEN – Ab dem kommenden Jahr werden elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) im Geschäftsverkehr Pflicht. Das gilt aber nicht nur für Unternehmen. Was eine E-Rechnung ist, für wen die neuen Regelungen gelten und was Betroffene bis zum Jahreswechsel tun müssen, erklären Christian Redinger und Julia Lang, Steuerberater bei der SPK-Gruppe aus Weingarten, im Gespräch mit der „Schwäbischen Zeitung“.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist ein strukturierter Datensatz, der elektronisch erstellt, übertragen, empfangen und versendet werden kann. „In



„Auch Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen, beispielsweise Ärzte oder der Vermieter einer Wohnung, müssen E-Rechnungen empfangen können“, erklärt Steuerberaterin Julia Lang.

Deutschland sind die gängigsten Formate X-Rechnung und ZUGFeRD. Eine PDF hingegen ist keine E-Rechnung“, sagt Christian Redinger. Während die X-Rechnung nur ein XML-Datensatz ist, besteht das ZUGFeRD-Format neben dem Datensatz auch aus einem lesbaren Belegbild (PDF). X-Rechnungen werden insbesondere bei öffentlichen Auftraggebern verwendet.

Laut dem IT-Branchenverband Bitkom nutzen 96 Prozent der großen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern die beiden E-Rechnungsformate bereits. Bei kleineren Firmen und Soloselbstständigen sind diese jedoch vielfach noch nicht in Gebrauch – 2023 haben acht Prozent der Unternehmen ihre Rechnungen sogar noch per Post auf Papier verschickt.

Welches Format schlussendlich verwendet wird, hängt von den Vereinbarungen mit Kunden und Geschäftspartnern ab. Es kann also passieren, dass Unternehmer mit mehreren unterschiedlichen Formaten konfrontiert sind.

Wer ist von der E-Rechnungspflicht betroffen?

Grundsätzlich ist jedes Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 für umsatzsteuerpflichtige Leistungen an andere inländische Unternehmen von der E-Rechnungspflicht betroffen. „Die Regelungen gelten aber auch für sogenannte Kleinunternehmer oder Gutschriften, wie zum Beispiel die Abrechnungen gegenüber Betreibern einer Photovoltaikanlage. Auch Unternehmer, die ausschließlich



Im Geschäftsverkehr sollen Rechnungen künftig nicht mehr in Papierform, sondern elektronisch gestellt werden.

FOTO: IMAGO/PANTHERMEDIA

steuerfreie Umsätze tätigen, beispielsweise Ärzte oder der Vermieter einer Wohnung, müssen E-Rechnungen empfangen können. Rechnungen für den privaten Konsum sind hiervon dagegen nicht betroffen“, ergänzt Julia Lang.

Gibt es Übergangsregelungen?

Ja. Während der Empfang von E-Rechnungen bereits ab Januar 2025 für jedes Unternehmen ohne Ausnahme verpflichtend ist, gibt es für den Versand von E-Rechnungen verschiedene Übergangsfristen. Der Vorrang der Papierrechnung entfällt zwar ab Januar 2025. Allerdings dürfen in den Jahren 2025 und 2026 noch Papierrechnungen versandt werden. Andere elektronische Rechnungsformate

wie eine PDF dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versandt werden. „Die Zustimmung bedarf keiner besonderen Form und kann in der widerspruchsfreien Annahme der Rechnung oder deren Bezahlung bestehen“, erklärt Redinger.

Ab Januar 2027 müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro E-Rechnungen an andere Unternehmen versenden. Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro, dürfen noch Papier- oder PDF-Rechnungen bis Ende 2027 ausstellen. Ab Januar 2028 gibt es dann keine Ausnahmen mehr und alle Unternehmen müssen E-Rechnungen ausstellen und versenden.

Gibt es Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht?

Die gibt es. Die E-Rechnungspflicht gilt nicht für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro sowie für Fahrausweise.

Was müssen Betroffene jetzt tun?

Unternehmen müssen sich bis zum Jahreswechsel auf den Empfang von E-Rechnungen vorbereiten und abklären, welches Rechnungsformat die Geschäftspartner bevorzugen. Dazu gehört neben dem Einrichten eines E-Mail-Postfachs auch eine Software zum Auswerten der E-Rechnungen.

Darüber hinaus sollten Unternehmen baldmöglichst auf den Hersteller ihres ERP-Softwaresystems oder ihrer Rechnungssoftware zuge-

hen, und nach der Möglichkeit für die Erstellung und den Versand von E-Rechnungen fragen. „Wer noch keine Software für die Rechnungsstellung nutzt, sollte sich zeitnah um eine Softwarelösung kümmern“, rät Lang. Zwar gebe es für den Versand von E-Rechnungen großzügige Übergangsregelungen, jedoch könne es von Kunden bereits vorzeitig zur Anforderung von E-Rechnungen kommen.

Von vielen Kleinunternehmern mag die E-Rechnungspflicht als Zwangsmaßnahme empfunden werden, da sie zusätzlichen bürokratischen Aufwand befechten. Doch Redinger weist auf die Vorteile: „Die E-Rechnung kann auch eine Chance zur Optimierung und Digitalisierung der Prozesse für den Empfang und die Verarbeitung von Rechnungen im Unternehmen sein – bis hin zur Buchhaltung und zur Verarbeitung durch den Steuerberater.“ Manuelle Bearbeitungsschritte werden damit auf ein Minimum reduziert.

Was kostet das alles?

Das kommt maßgeblich auf die Unternehmensgröße und die Zahl der Rechnungen an. Möglicherweise wird die Neueinführung einer E-Rechnungskonformen Softwarelösung notwendig. Für Kleinunternehmer mit einer überschaubaren Anzahl an E-Rechnungen kann die von Steuerberatern häufig eingesetzte Softwarelösung von DATEV „Unternehmen online“ samt „Auftragswesen next“ eine Lösung sein, empfehlen Redinger und Lang.

Die Einrichtung des funktionalen Programms verursache keinen großen Aufwand, und die laufenden Kosten seien mit rund 22 Euro pro Monat überschaubar.

Wer unterstützt bei der Umstellung?

Neben den Softwareherstellern spielen Steuerberater eine wichtige Rolle bei der Umstellung. „Wir unterstützen unsere Mandanten aktiv bei der Umstellung“, sagen Redinger und Lang. Dazu wurden in den vergangenen Wochen Mandantenrunden schreiben versandt und Infoveranstaltungen organisiert. Nun sei man im persönlichen Dialog bei den Mandanten vor Ort, um die Umstellung auf die E-Rechnungspflicht termingerecht zu schaffen. Viele Kleinunternehmer und Soloselbstständige sind bei dem Thema aber noch blank. Ihnen raten Redinger und Lang, zeitnah auf ihren Steuerberater zuzugehen, damit die Umstellung bis zum Jahreswechsel gelingt. Die Zeit drängt.



„In Deutschland sind die gängigsten Formate X-Rechnung und ZUGFeRD. Eine PDF hingegen ist keine E-Rechnung“, sagt Christian Redinger, Steuerberater bei der SPK-Gruppe aus Weingarten.

FOTO: OLI